

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Kollektiv BonusCard Shopping-Versicherung

### Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Versicherteninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

#### Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Versicherer der Reiserechtsschutz-Versicherung ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen (CAP).

#### Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Comèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) mit Sitz an der Ohmstrasse 11 in 8050 Zürich.

#### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Zahlkarte (nachfolgend Karte genannt) Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

#### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen (nicht versicherte Ereignisse) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Ereignisse, die bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Kriegen, Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

#### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht auch aus der Kartenabrechnung hervor.

#### Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an Allianz Assistance, Anzeige eines Raubes oder Diebstahls bei der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden).
- Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der Allianz Assistance zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen usw. herauszugeben).

Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

#### Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne Kündigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.

#### Wie behandeln die Allianz Assistance/CAP Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die Allianz Assistance/CAP das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die Allianz Assistance/CAP im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die Allianz Assistance/CAP bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der BonusCard bzw. der versicherten Personen und Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die Allianz Assistance/CAP Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Die Allianz Assistance/CAP bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der Allianz Assistance/CAP bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Allianz Assistance/CAP von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

## Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistung	Max. Versicherungssumme (VS)	
A Warenlieferung- und Transport-Versicherung	Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung sowie bei Versand das nicht ankommen des versicherten Gegenstandes	pro Fall pro Jahr	CHF 1'500.- CHF 7'500.-
B Warenrückgabe-Versicherung	Rücknahmeverweigerung des versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer	pro Fall pro Jahr	CHF 1'500.- CHF 7'500.-
C Shopping-Rechtsschutz	Kosten für Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverfahren im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte beim Warenkauf	pro jahr	Versicherungs- CHF 7'500.-

### Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Assistance  
Beschwerdemanagement  
Richtplatz 1  
Postfach  
8304 Wallisellen

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG).

### I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsbestandteile gelten nur, sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen vorgesehen sind.

#### 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person oder Versicherter genannt) einer gültigen, ungekündigten von der BonusCard ausgestellten Zahlkarte (nachfolgend Karte genannt), welcher dem zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrag beigetreten ist.

#### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

#### 3 Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung der Versicherungsprämie auf der Kartenabrechnung (diese Kartenabrechnung gilt als Versicherungsbestätigung). Ohne Kündigung des Versicherungsvertrages bzw. ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

3.2 Der Versicherungsschutz endet mit Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes).

3.3 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss der erworbene Gegenstand zu mehr als 50% mit ihrer gültigen Karte bezahlt worden sein.

#### 4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere ist ein versichertes Ereignis unverzüglich Allianz Assistance schriftlich zu melden sowie im Fall von Diebstahl zusätzlich bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle.

4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

#### 5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

#### 6 Generelle Ausschlüsse und nicht versicherte Ereignisse und Gegenstände

6.1 Ist ein Ereignis bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

– Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln

– Suizid oder versuchter Suizid

– Teilnahme an Streiks oder Unruhen

– Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich der Versicherungsnehmer wissentlich einer Gefahr aussetzt

– grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen

– Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten

6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z. B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.

6.6 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

#### 6.7 Nicht versicherte Ereignisse

6.7.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.

6.7.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.

6.7.3 Bedienungsfehler.

6.7.4 Temperatur- und Witterungseinflüsse.

#### 6.8 Ausschluss von Gewährleistungsfällen

6.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

#### 6.9 Nicht versicherte Gegenstände

6.9.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

6.9.2 Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge.

6.9.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw. Ausnahme: Kosmetikartikel sind gegen Diebstahl und bei Versand gegen nicht ankommen des Gutes ausdrücklich gedeckt.

6.9.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.

6.9.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).

6.9.6 Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

#### 7 Komplementärklausel

7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

7.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vor-schuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

#### 8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

#### 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Klagen gegen die Allianz Assistance können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

9.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

#### 10 Kontaktadresse

Allianz Assistance, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen  
Info.ch@allianz.com

## II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

### A Warenlieferung- und Transport-Versicherung

Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Versicherungsleistung, versicherte Gegenstände und Ereignisse

#### 1 Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 24 Stunden.
- 1.2 Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Belastung des Kaufbetrages auf der versicherten Karte oder mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person, dauert der Versicherungsschutz 24 Stunden.

#### 2 Versicherungssumme

- 2.1 Die Versicherungssumme ist auf CHF 1'500.- pro Versicherungsfall und auf insgesamt CHF 7'500.- innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten begrenzt.
- 2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.- in Abzug gebracht.

#### 3 Versicherungsleistungen

- 3.1 Die Versicherungssumme ist in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.
- 3.2 Bei gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II A 2 aufgeführten Versicherungssumme, den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- 3.3 Bei beschädigten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II A 2 aufgeführten Versicherungssumme, die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.
- 3.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird – unter Berücksichtigung der unter Ziffer II A 2 aufgeführten Versicherungssumme – bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

#### 4 Versicherte Gegenstände

- 4.1 Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer 1 gültigen Karte gekauft wurden.

#### 5 Versicherte Ereignisse

- 5.1 Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung sowie bei Versand nicht ankommen des versicherten Gegenstandes.

#### 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 6.1 Ein Diebstahl-Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.
- 6.2 Folgende Unterlagen müssen der Allianz Assistance bei der unter Ziffer I 10 genannten Kontaktadresse im Schadenfall eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - bei Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung oder nicht ankommen bei Versand
    - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
    - der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
    - Nachweis, dass der betreffende Gegenstand von der versicherten Person zu mehr als 50% mit ihrer gültigen Karte bezahlt wurde;
    - Nachweis eines gültigen Kartenvertrages mit der BonusCard;
    - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
    - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.
  - bei Diebstahl zusätzlich
    - Polizeirapport.
  - bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich
    - Nachweis, dass und wann der Kaufbetrag vom versicherten Gegenstand der versicherten Karte belastet oder der Gegenstand versandt wurde;
    - Tatbestandsaufnahme.
  - bei nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Versand)
    - Kopie vom Reklamationsschreiben der versicherten Person an den Verkäufer, sofern der Verkäufer kontaktiert werden kann;
    - Reklamationsbestätigung des Verkäufers, sofern der Verkäufer eine ausgestellt hat.
- 6.3 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Allianz Assistance zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.

### B Warenrückgabe-Versicherung

Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Versicherungsleistung, versicherte Gegenstände und Ereignisse

#### 1 Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 20 Tage.
- 1.2 Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person. Ab diesem Zeitpunkt dauert der Versicherungsschutz 20 Tage.

#### 2 Versicherungssumme

- 2.1 Die Versicherungssumme ist auf CHF 1500.- pro Versicherungsfall und auf insgesamt CHF 7500.- innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten begrenzt.
- 2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.- in Abzug gebracht.

#### 3 Versicherungsleistung

Wird die Rückgabe eines versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer nachweislich verweigert, erstattet die Allianz Assistance der versicherten Person, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II B 2 aufgeführten Versicherungssumme und nach Abzug des erwähnten Selbstbetrages, den für den versicherten Gegenstand gemäss dem auf dem Kartenbeleg oder Monatsauszugs der Karte bzw. dem Original-Anschaffungsbeleg bezahlten Betrag.

#### 4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer nach Ziffer 1 gültigen Karte gekauft wurden.

#### 5 Versicherte Ereignisse

Rücknahmeverweigerung des versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer.

#### 6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

- 6.1 Folgende Unterlagen müssen der Allianz Assistance bei der unter Ziffer I 10 genannten Kontaktadresse im Schadenfall eingereicht werden:
  - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
  - der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
  - Nachweis, dass der betreffende Gegenstand von der versicherten Person zu mehr als 50% mit ihrer gültigen Karte bezahlt wurde;
  - Nachweis eines gültigen Kartenvertrages mit der BonusCard;
  - Nachweis der Rücknahmeverweigerung des versicherten Gegenstandes durch den Verkäufer;
  - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
  - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.
- 6.2 Der versicherte Gegenstand für welchen eine Versicherungsleistung im Rahmen der Warenrückgabe Versicherung beansprucht wird, ist an die Allianz Assistance einzusenden.

## **7 Nicht versicherte Gegenstände (in Ergänzung zu Ziffer I 6.9: Nicht versicherte Gegenstände)**

- Mobilfunkgeräte;
- Aufnahmen jeglicher Art (z.B. Ton-, Foto-, Video-, Digitalaufnahmen), Computer-Software und Bücher, sofern diese nicht ungeöffnet in der Originalverpackung eingesandt werden;
- medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, med. Geräte, Prothesen, med. Zubehör).

## **C Shopping-Rechtsschutz**

### **1 Versicherungssumme**

Pro Versicherungsjahr und Schadenfall beträgt die Versicherungssumme maximal CHF 7500.–, unter Abzug eines Selbstbehalts von CHF 50.–.

### **2 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die versicherten Personen (gemäss Ziffer I 1) sind für Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverfahren, die sich im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte bei einem Warenkauf ergeben, versichert. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Versicherer ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen (nachstehend CAP genannt).

### **3 Versicherte Streitigkeiten / Verfahren**

Vertragliche Streitigkeiten aus Verträgen, bei welchen der Karteninhaber seine Schuld rechtmässig zu mehr als 50% mit der Karte bezahlt hat.

### **4 Versicherte Leistungen**

- 4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- 4.2 Anwaltskosten im ortsüblichen Umfang. Honorarvereinbarungen sind für die CAP nicht bindend.
- 4.3 Kosten von Expertisen, die im Einverständnis mit der CAP oder auf Anordnung des Gerichts veranlasst worden sind.
- 4.4 Gerichtsgebühren und Verfahrenskosten.
- 4.5 Prozessentschädigung an die Gegenpartei.
- 4.6 Grundsätzlich sind die Kosten durch die unterliegende Partei zu tragen. Die gerichtlich und aussergerichtlich zugesprochenen Parteientschädigungen zugunsten des Versicherten fallen der CAP bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu. Im Falle eines Vergleichs übernimmt die CAP jenen Kostenanteil, der nach Massgabe des Unterliegens auf den Versicherten entfällt. Ohne vorgängige Zustimmung sind anderslautende Abreden unter den Parteien für die CAP nicht bindend.

### **5 Ausschlüsse**

- 5.1 *Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem eigenen Rechtsschutzversicherer, mit AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris) sowie BonusCard.*
- 5.2 *Streitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einem von der CAP gedeckten Fall tätig geworden sind.*
- 5.3 *Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch denselben Versicherungsvertrag versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).*
- 5.4 *Schadensereignisse, bei welchen das Grundereignis (erstmalige Rechts- oder Vertragsverletzung) vor Beginn der Vertragsdauer eingetreten ist oder der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.*

### **6 Anmeldung eines Rechtsfalles**

Der Versicherte meldet der CAP (Kontaktadresse siehe Ziffer II C 8) unverzüglich jeden Rechtsfall, der Anlass zu einer Leistung geben kann. Er leitet ohne Verzögerung sämtliche sachdienlichen Informationen und Unterlagen an die CAP weiter (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den Briefumschlägen usw.). Insbesondere ist zum Nachweis, dass es sich um einen gedeckten Warenkauf handelt, die Kartenabrechnung einzureichen.

Sämtliche Deckungszusagen der CAP, die ohne den Kartenbeleg erfolgen, stehen unter dem Vorbehalt dieses Nachweises.

### **7 Bearbeitung des Rechtsfalles**

- 7.1 Der Rechtsdienst der CAP klärt den Versicherten über seine Rechte auf und wahrt seine Interessen. Der Versicherte erteilt der CAP alle notwendigen Vollmachten.
- 7.2 Der Versicherte mischt sich nicht in die Fallbearbeitung durch die CAP ein. Ohne vorherige Zustimmung der CAP erteilt er keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige usw., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Er schliesst keine Honorarvereinbarungen mit dem beauftragten Anwalt ab.
- 7.3 Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig (Anwaltsmonopol), kann der Versicherte frei einen im Gerichtskreis ansässigen Rechtsvertreter wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die CAP den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere im Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die CAP einen auswählt. Die Ablehnung des Anwalts muss nicht begründet werden.
- 7.4 Die CAP kann die Kostengutsprache auf einzelne Rechtswahrungsmassnahmen oder Verfahrensabschnitte einschränken.
- 7.5 Die CAP behält sich das Recht vor, die Erbringung einzelner Dienstleistungen an einen externen Rechtsvertreter zu delegieren.
- 7.6 Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- 7.7 Der Versicherte entbindet seinen Rechtsanwalt gegenüber der CAP vom Berufsgeheimnis.

### **8 Kontaktadresse**

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG  
Postfach  
8010 Zürich  
Tel. +41 58 358 09 09  
capoffice@cap.ch, www.cap.ch